OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-603289/8/Py/PP**

Datum: **Linz, 7. November 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des C K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. August 2019, GZ: VStV/919300733302/2019, betreffend Verwaltungsübertretungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach der am 7. November 2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die zu Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 130 Euro. Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. August 2019, GZ: VStV/919300733302/2019, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) nachstehender Verwaltungsübertretungen für schuldig befunden:

1. Er habe sich am 12. April 2019 um 22:22 Uhr in x, x, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl er im Verdacht gestanden ist, dass sein Verhalten als Lenker des angeführten Fahrzeuges (Fahrrad) am angeführten Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden ist.

Des Weiteren wird dem Bf zur Last gelegt, am 12. April 2019 um 21:55 Uhr in x, x:

2. Ein Fahrrad Canyon, schwarz/weiß gelenkt zu haben, welches nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet war, da das Fahrrad nicht mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen ausgerüstet war.
3. Ein Fahrrad Canyon, schwarz/weiß gelenkt zu haben, welches nicht mit weißen, nach vorn wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet gewesen ist.
4. Ein Fahrrad Canyon, schwarz/weiß gelenkt zu haben, welches nicht mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet war.
5. Ein Fahrrad Canyon, schwarz/weiß gelenkt zu haben, welches nicht mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen ausgerüstet war und auch keine gleichwertigen Einrichtungen vorhanden waren und
6. ein Fahrrad Canyon, schwarz/weiß gelenkt zu haben, welches nicht mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend waren oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet war.

Von der belangten Behörde wurden über den Bf zu Spruchpunkt 1. gemäß § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 2 zweiter Satz StVO eine Geldstrafe in Höhe von 1.600 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen, zu Spruchpunkt 2. bis 6. jeweils Geldstrafen in Höhe von 20 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 9 Stunden wegen Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO iVm § 66 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 1 Z 2 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 (Spruchpunkt 2.), § 99 Abs. 3 lit. a StVO iVm § 1 Abs. 1 Z 3 Fahrradverordnung (Spruchpunkt 3.), § 99

Abs. 3 lit. a StVO iVm § 1 Abs. 1 Z 4 Fahrradverordnung (Spruchpunkt 4.), § 99 Abs. 3 lit. a StVO § 1 Abs. 1 Z 5 Fahrradverordnung (Spruchpunkt 5.) und § 99 Abs. 3 lit. a StVO § 1 Abs. 1 Z 6 Fahrradverordnung (Spruchpunkt 6.) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 210 Euro vorgeschrieben.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die erkennende Behörde keinen Anlass sieht, an den klaren und schlüssigen Angaben des Meldungslegers und Zeugen zu zweifeln, zumal es sich bei diesem um einen zur Beobachtung und Überwachung des öffentlichen Straßenverkehrs geschulten Beamten handelt, dem zugemutet werden muss, dass er Übertretungen der angeführten Art einwandfrei wahrnehmen, als solche erkennen und darüber der Behörde verlässliche Angaben machen kann.

Zu Spruchpunkt 1. wird ausgeführt, dass sich aus dem klaren Wortlaut des § 5 Abs. 2 zweiter Satz ergibt, dass eine Berechtigung zur Atemluftuntersuchung bereits dann besteht, wenn eine Person bloß „verdächtig" ist, unter anderem ein Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben. Hat der Betroffene den Alkotest verweigert ist es rechtlich unerheblich, ob im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens der Beweis erbracht werden kann, dass der Beschuldigte tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt hat. Für die Verwirklichung der Verwaltungsübertretung genügt die Schuldform der Fahrlässigkeit. Die vorgelegten Unterlagen würden eine schwere Bewusstseinsstörung bzw. auch ein schweres Schädelhirntrauma nicht beweisen, das Vorbringen des Bf über behauptete Erinnerungslücken sei als Schutzbehauptung anzusehen.

Zu den Delikten nach der Fahrradverordnung wurde kein weiteres Vorbringen erstattet und konnte somit von der Aufnahme weiterer Beweise Abstand genommen werden.

Zu den verhängten Strafhöhen wird ausgeführt, dass diese dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat entsprechen. Als Milderungsgrund wurde das Fehlen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gewertet, erschwerende Umstände lagen nicht vor und wurde von einem monatlichen Einkommen von 800 Euro ausgegangen, wobei auf die Möglichkeit eines Antrags auf Ratenzahlung hingewiesen wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass als erwiesen angenommene Taten lediglich eine einzige Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Straferkenntnis zu Spruchpunkt 1. vorliege in der sich die belangte Behörde einzig und allein auf die Angaben der meldungslegenden Polizeibeamtin stützt. Dabei gab die meldungslegende Beamtin

selbst an, dass Passanten den Bf liegend vorgefunden und die Rettung verständigt hätten und führte an, dass der Bf keine genaueren Angaben zur Unfallörtlichkeit bzw. zum Unfallhergang habe machen können. Darüber hinaus gab sie an, dass der Bf auf sämtliche Fragen mit zynischen, nichtssagenden Antworten und Gegenfragen reagiert hätte (dies, da er aufgrund des Sturzes vollkommen desorientiert und verwirrt war). Wie die belangte Behörde vor diesem Hintergrund zum Schluss gelangen konnte, dass der Bf kein Schädelhirntrauma erlitten habe sowie das für die Organe der Straßenaufsicht nicht erkennbar gewesen sei, dass ein Alkovortest sowie eine Alkomatuntersuchung aus medizinischen Gründen nicht möglich gewesen seien, ist nicht nachvollziehbar. Eben so wenig sei nachvollziehbar, wie die belangte Behörde zur Auffassung gelangt, dass der Bf sein Fahrrad bereits am nächsten Tag, dass wäre nämlich richtigerweise der 13. April gewesen und nicht – wie im Straferkenntnis ausgeführt – am 15. April 2019 bei der Verkehrsinspektion Nietzschestraße abgeholt hätte. Die vorgenommene Beweiswürdigung ist aktenwidrig, unschlüssig und widersprüchlich. Die belangte Behörde hätte nicht feststellen dürfen, dass der Bf die Durchführung eines Alkovor- sowie eines Alkomattests verweigerte, vielmehr hätte sie feststellen müssen, dass der Bf zum Zeitpunkt einer allfälligen Aufforderung gar nicht fähig war, nach seiner Einsicht zu handeln und es in diesem Zustand aufgrund der herabgesetzten Diskretions- und Dispositionsfähigkeit gar nicht möglich war, einen klaren Willensentschluss zu fassen, weshalb eine Strafbarkeit nicht vorliegt.
Dazu kommt, dass die belangte Behörde gegenständlich überhaupt übersehen hat, dass der Begriff eines „Verkehrsunfalls" im Sinn des § 5 StVO gar nicht vorliegt, da der Bf sein Fahrrad auf dem Gehweg vor sich hergeschoben habe. Da ihm ein Pedal zwischen die Beine geraten ist, kam er zu Sturz und ist nicht nachvollziehbar, inwieweit dieser Vorgang ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt, darstellen soll.

Zu den Spruchpunkten 2. bis 6. hinsichtlich der Verstöße gegen die Fahrrad-verordnung wird darauf hingewiesen, dass der Bf ein Fahrrad, das nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach, nicht gelenkt hat, wofür nochmals auf den bereits vorgelegten Screenshot betreffend die Aufzeichnungen des in der Handy-App installierten „Schrittzählers" verwiesen wird. Hiezu kommt, dass sich beim von der belangten Behörde angenommenen Sturz mit dem Rad ein gänzlich anderes Verletzungsgeschehen einstellen hätte müssen, wofür die Einholung eines Sach-verständigengutachtens aus dem Bereich Unfallchirurgie beantragt wird.

Abschließend wird vorgebracht, dass die belangte Behörde von der außer-ordentlichen Strafmilderung Gebrauch hätte machen müssen und zudem der Verfahrenskostenbeitrag zu hoch bemessen wurde.

3. Mit Schreiben vom 26. September 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. November 2019. An dieser haben der Bf mit seinem Rechtsvertreter sowie Vertreter der Landespolizeidirektion Oberösterreich als Parteien teilgenommen. Als Zeugen wurde Frau Insp. Dipl.-Ing. (FH) J P vom Stadtpolizeikommando Linz, die gegenständliche Meldungslegerin, einvernommen.

Mit Eingabe vom 20. November 2019 stellte der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung einen Antrag auf ungekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses nach § 29 Abs. 2a VwGVG.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 12. April 2019 gegen 21:55 Uhr sein Fahrrad Canyon, schwarz/weiß, auf der x in x vom Gasthaus L in x, in dem er mit Freunden einiges getrunken hat, auf der x in Richtung seiner Wohnung, wo er im Bereich x mit dem Fahrrad zu Sturz kam. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt alleine unterwegs. Er trug keinen Fahrradhelm und erlitt beim Sturz eine Rissquetschwunde am Hinterkopf. Passanten verständigten die Rettung, die um 22:07 Uhr die Polizei über den Verkehrsunfall in Kenntnis setzte. Beim Eintreffen der Verkehrsstreife befand sich der Bf bereits im Rettungsauto und wurde erstversorgt. Auf die Frage der Polizeibeamtin, was überhaupt passiert sei, gab der Bf an, dass er betrunken mit dem Fahrrad gefahren und umgefallen sei als er um die Kurve gefahren ist. Der Bf stellte sich gegenüber den Organen der Straßenaufsicht zwar als ungehalten und zynisch, jedoch nicht als desorientiert dar. Er wurde von ihnen aufgefordert einen Alkovortest zu machen, was der Bf verweigerte. Daraufhin wurde der Bf um 22:20 Uhr von den Polizeibeamten zum Alkomattest aufgefordert, belehrt und über die Folgen einer Verweigerung in Kenntnis gesetzt. Um 22:22 Uhr verweigerte der Bf den Alkomattest. Da er keinen Ausweis bei sich führte, wurde der Bf von den Beamten nach Name, Adresse und Geburtsdatum gefragt. Diese Fragen konnten von ihm einwandfrei beantwortet werden. Der Bf wurde daraufhin mit der Rettung ins Kepler Universitätsklinikum gebracht und dort ambulant versorgt, wobei laut Ambulanzblatt kein Hinweis auf eine frische ossäre Läsion vorlag, dem Bf Schmerzmittel sowie körperliche Schonung und das Meiden von direktem Sonnenlicht für zwei Wochen empfohlen wurde sowie eine Wundkontrolle in drei Tagen beim Hausarzt und Entfernung der Nähte in 10 Tagen beim Hausarzt. Für den Fall von neurologischen Auffälligkeiten oder Entzündungszeichen sollte sich

der Bf wieder an die Ambulanz wenden. Eine Arbeitsunfähigkeit wurde vom behandelnden Arzt verneint.

Das vom Bf gelenkte Fahrrad war nicht mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen ausgerüstet, war nicht mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterial sowie mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. 104 entsprachen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet, war nicht mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen ausgerüstet und waren auch keine gleichwertigen Einrichtungen vorhanden und war nicht mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend waren, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ausgerüstet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 7. November 2019.

In der Verhandlung schilderte die als Zeugin einvernommene Meldungslegerin schlüssig ihre Wahrnehmungen, als sie mit ihrem Polizeikollegen zur Unfallaufnahme beim Bf eintrafen. Dabei behielt die Zeugin insbesondere die Erstangaben des Bf zum Geschehen in Erinnerung, wonach dieser alkoholisiert mit dem Fahrrad gefahren und dabei gestürzt sei. Die Zeugin konnte vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine nachvollziehbare Erklärung dafür abgeben, weshalb sie sich nach so langer Zeit noch genau an die Erstaussagen des Bf erinnerte (vgl. Verhandlungsprotokoll vom 7. November 2019, Zeugin Insp. Dipl.-Ing. J P: „*Ich kann mich deshalb noch so genau erinnern, wenn auch nicht auf den genauen Wortlaut, weil er von sich aus eigentlich gleich gesagt hat, dass er erstens gefahren ist und zweitens etwas getrunken hat. Ich habe dann gefragt, wie es zum Unfall gekommen ist, ob Fremdverschulden maßgeblich war. Er hat zu mir gesagt sinngemäß, dass niemand beteiligt war, er ist um die Kurve gefahren und dort hat es ihn dann geschmissen.*").

Die Zeugin konnte auch glaubwürdig darlegen, dass der Bf zum Zeitpunkt der Aufforderung zum Alkomattest durch die Beamtin ausreichend orientiert gewesen ist. Demnach hat der Bf zwar offenbar zynische und sarkastische Aussagen getätigt, auf die Fragen der Polizeibeamtin jedoch gezielt reagiert und die Fragen nach Name, Adresse und Geburtsdatum einwandfrei beantwortet. Auch aus dem Ambulanzblatt des Kepler Universitätsklinikum vom 12. April 2019 ist das Vorliegen einer Verletzung, die mit einer Bewusstseinsstörung eingehen würde, nicht erkennbar, vielmehr wurde der Bf nach der Wundversorgung in häusliche Pflege entlassen, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Erkenntnis gelangt, dass der Bf bei der Aufforderung durch die Beamtin zum

Alkomattest keiner Bewusstseinsstörung unterlag und er die Anordnungen der Beamtin entsprechend aufnehmen und danach handeln konnte.

Aufgrund der Erstangaben des Bf gegenüber den Polizeibeamten geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch davon aus, dass der Bf zum Unfallzeitpunkt sein Fahrrad tatsächlich gelenkt und nicht geschoben hat, weshalb sowohl aus der vom Bf vorgelegten Bewegungsaufzeichnung seiner Handy-App als auch aufgrund der festgestellten Verletzung lediglich am Hinterkopf für das Vorbringen des Bf nichts gewonnen werden kann. Die Befragung von Zeugen, mit denen der Bf zuvor im Gasthaus gewesen ist und die ihn auf dem Heimweg zunächst begleitet haben, war für die Feststellung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes nicht maßgeblich und konnte daher unterbleiben, da der Bf bestätigte, dass es zum Zeitpunkt des Unfalls nicht mehr in Begleitung war und daher von diesen Zeugen keine Angaben über das Verhalten des Bf zum Unfallzeitpunkt gegeben werden können. Vielmehr geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die später gemachten Angaben des Bf, er habe das Fahrrad nur geschoben, reine Schutzbehauptungen darstellen.

Der Umstand, dass dieses Fahrzeug nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend ausgestattet war, wurde vom Bf zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens bestritten, weshalb die diesbezüglichen Angaben in der Anzeige dem vorliegenden Sachverhalt zugrunde gelegt werden konnten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Abs. 2 StVO sind Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen
1. die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, oder
2. bei denen der Verdacht besteht, dass ihr Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht
auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 66 Abs. 1 StVO müssen Fahrräder der Größe des Benützers entsprechen. Fahrräder, Fahrradanhänger und Kindersitze müssen in einem Zustand erhalten werden, der den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Fahrräder (§ 104 Abs. 8) entspricht.

Gemäß § 1 Abs. 1 Fahrradverordnung, BGBl. II Nr. 146/2001 i.d.g.F. muss jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird - sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt - ausgerüstet sein:

1. mit zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen, mit denen auf trockener Fahrbahn eine mittlere Bremsverzögerung von 4 m/s2 bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht wird,
2. mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen,
3. mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
4. mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
5. mit gelben Rückstrahlern an den Pedalen; diese können durch gleichwertige Einrichtungen ersetzt werden,
6. mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm2,
7. wenn das Fahrrad für den Transport mehrerer Personen bestimmt ist, für jede weitere Person mit einem eigenen Sitz, mit einer eigenen Haltevorrichtung und eigenen Pedalen oder Abstützvorrichtungen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens sieht es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen an, dass der Bf die im Straferkenntnis unter Spruchpunkt 1. bis 6. angeführten Übertretungen begangen hat.

Für die Verwirklichung der Verwaltungsübertretungen ist fahrlässige Tatbegehung ausreichend und besteht aufgrund der angeführten Beweiswürdigung kein Zweifel daran, dass der Bf die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur verhängten Strafhöhe ist anzuführen, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist und sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse als eher ungünstig darstellen. Von der belangten Behörde wurde zu Spruchpunkt 1. die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Allerdings unterscheidet der Gesetzgeber bei den Bestimmungen des § 5 StVO nicht zwischen dem Lenken eines Lkw, eines Pkws und eines Fahrrades. Da gegenständlich beim Lenken eines Fahrrades auch im Rahmen der Verweigerung das Unwerturteil anders zu betrachten ist, führt im gegenständlichen Fall dazu, dass die Voraussetzungen zur Anwendung des § 20 VStG vorliegen. Die von der belangten Behörde verhängte Mindeststrafe konnte daher wegen des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe auf das nunmehrige Ausmaße herabgesetzt werden.

Hinsichtlich der übrigen vorgeworfenen Übertretungen liegt der von der Behörde verhängte Strafrahmen ohnehin im untersten Bereich, weshalb diesbezüglich die Beschwerde auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen war.

Festzuhalten ist noch, dass mittels einer Ermahnung von der Verhängung einer Geldstrafe überhaupt abzusehen, nicht vorgegangen werden konnte, da § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 4 VStG dies nur zulässt, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Dass die aktive Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss bzw. die Verweigerung sich einer Alkoholuntersuchung zu unterziehen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit zählt und als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren ist, steht – auch bei wie dargelegt verringertem Gefahrenpotential – beim Lenken von Fahrrädern außer Zweifel. Dies gilt umso mehr auch für die Vereitelung der Feststellung einer solchen Alkoholisierung.

II. Kostenentscheidung:

Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde war hinsichtlich Spruchpunkt 1. auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen. Hinsichtlich der abgewiesenen Spruchpunkte war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag in Höhe von je 10 Euro für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt hinsichtlich Spruchpunkt 1. die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 1 iVm § 6 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichthofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. I Nr. 16/2020 (2. COVID-19-Gesetzes), alle Fristen, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetz fällt sowie Fristen, die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen sind, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen werden. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Dies gilt nicht für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen und für Fristen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG).

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2 . Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny